

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 08

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

B-Plan BG Nr. 19 "Erholungspark Hübichalm" und Berichtigung des Flächennutzungsplanes	110
2. Änderung des B-Plans Gi Nr. 02 "Questhöven"	112

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Sitzung des Rates am 29.02.2024	114
---------------------------------	-----

Stadt Duderstadt

Aufhebung des B-Plans Nr.3 "Im Heiligentale", OT Nesselröden	115
--	-----

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 27.02.2024	117
--	-----

Samtgemeinde Radolfshausen

Jahresabschluss für das Jahr 2022 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	118
---	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserverband Leine-Süd

Satzung des Wasserverbandes Leine-Süd	119
---------------------------------------	-----

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Verbandsversammlung am 12.03.2024	134
-----------------------------------	-----



Bad Grund (Harz), den 16. Februar 2024

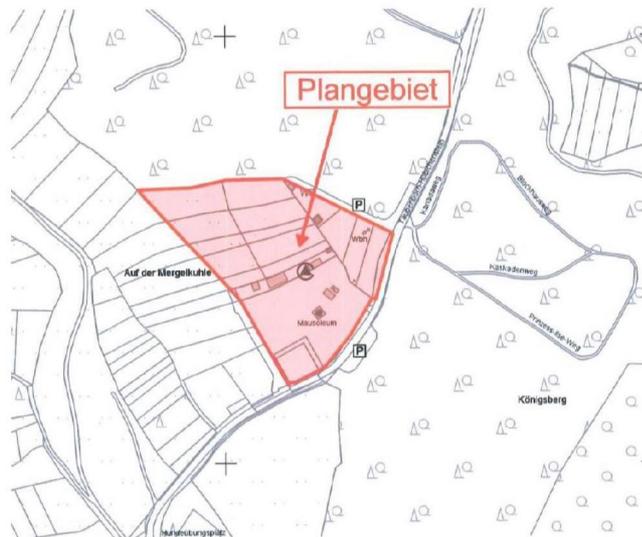
Bekanntmachung

Bebauungsplan BG Nr. 19 „Erholungspark Hübichalm“ und Berichtigung des Flächennutzungsplanes Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat am 15. Juni 2023 den Bebauungsplan BG Nr. 19 "Erholungspark Hübichalm" als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) und gleichzeitig die dazugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan BG Nr. 19 "Erholungspark Hübichalm" in Kraft. Die Lage im Raum und der Geltungsbereich sind nachstehend abgebildet:



Lage im Raum



Geltungsbereich

(Kartengrundlagen: Liegenschaftskarte, LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen)

Dieser Bebauungsplan BG Nr. 19 „Erholungspark Hübichalm“ wurde nach Maßgabe des § 13 a in Verbindung mit § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 a und § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan BG Nr. 19 „Erholungspark Hübichalm“ mit seinem Inkrafttreten an die Stelle der bisherigen Bebauungspläne BG Nr. 11 „Campingplatz Hübichalm“ der ehemaligen Bergstadt Bad Grund (Harz) aus 2001 und Gi Nr. 15 „Campingplatz Hübichalm“ des ehemaligen Fleckens Gittelde aus 2001 tritt.

Der Bebauungsplan BG Nr. 19 „Erholungspark Hübichalm“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ord-

nungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann dort während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wie nachstehend abgebildet im Wege der Berichtigung angepasst wird:



Diese Berichtigung stellt einen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf keiner Genehmigung.

Hinweise

Eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes BG Nr. 19 „Erholungspark Hübichalm“ und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes BG Nr. 19 „Erholungspark Hübichalm“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan BG Nr. 19 „Erholungspark Hübichalm“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Im Auftrag

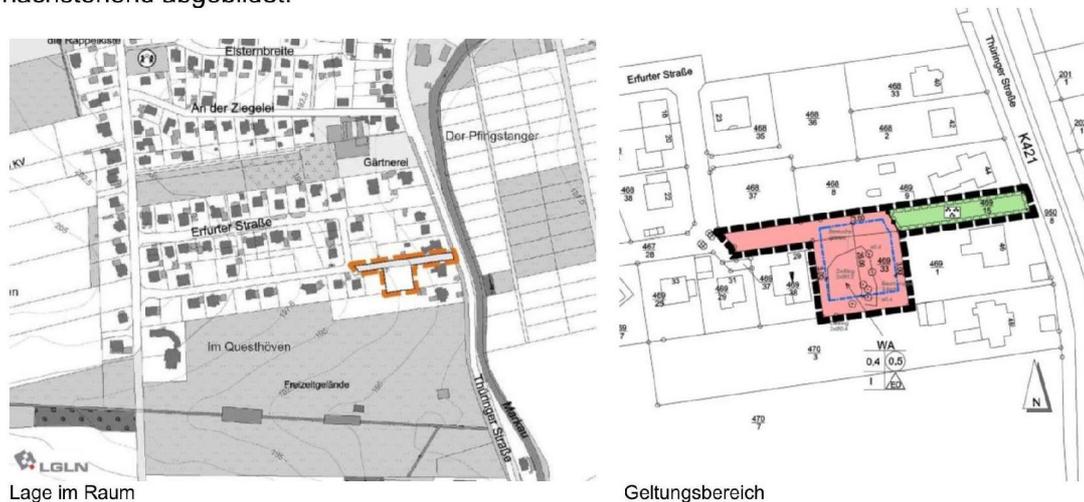
gez. F. Langner
Fred Langner

Bad Grund (Harz), den 14. Februar 2024

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 02 „Questhöven“ Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat am 28. September 2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 02 "Questhöven" als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) und gleichzeitig die dazugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 02 "Questhöven" in Kraft. Die Lage im Raum und der Geltungsbereich sind nachstehend abgebildet:



Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 02 „Questhöven“ wurde nach Maßgabe des § 13 a in Verbindung mit § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 a und § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 02 „Questhöven“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann dort während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort

bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 02 „Questhöven“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diese 1. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Im Auftrag

gez. F. Langner
Fred Langner

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 29. Februar 2024, um 18.00 Uhr**, findet im Vortragssaal des Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden u. a. folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Ernennung des Herrn Matthias Meyer zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Bartolfelde unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
- Beschlussfassung über die Ernennung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
- Einbringung des Haushaltsplan-Entwurfs für das Haushaltjahr 2024
- Beschlussfassung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG
- a) Flächennutzungsplan, 30. Änderung
b) Bebauungsplan Nr. 74 "Solarpark Osterhagen" - im Parallelverfahren -;
Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zum Wasserkonzessionsvertrag vom 16.04./12.06.2020
- Beschlussfassung zur Anschaffung eines Tablet-PC's mit Datenkarte für den Seniorenbeauftragten der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Anschaffung und Bereitstellung von Tablet-PC's mit Datenkarte für die Mitglieder des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen im Bereich der Gemeindestraße "Gläserweg" zum Zwecke der Schulwegsicherheit
- Beschlussfassung zur Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur mietfreien Nutzung des "Sportbereiches" im Kurhaus (ehem. Café "Amadeus")
- Feststellungsbeschluss zu einer Ausschussumbesetzung
- Beschlussfassung zur Anhebung der Grundsteuerhebesätze zweckgebunden für die Straßensanierung
- Beschlussfassung zur Bildung einer Arbeitsgruppe "Jugendbeteiligung und Jugendparlament"

Im Anschluss findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Rathauses im Fachbereich Innere Dienste, Zimmer A 132, oder online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange



Rechtsverbindlichkeit von Satzungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2023 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Heiligental“, OT Nesselröden gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Die Aufhebungssatzung einschließlich der Begründung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Satzung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Thorsten Feike
Bürgermeister

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Dienstag, den 27.02.2024, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss (Nr. 08) vom 15.11.2023
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Vorstellung Energiebericht
7. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (LAP) vom 22.11.2018 für die Stadt Herzberg am Harz gemäß § 47 d-e Bundesimmissionsschutzgesetz
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Weippert
Allgemeiner Vertreter

Samtgemeinde

Radolfshausen



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Samtgemeinde Radolfshausen für das Jahr 2022 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

In seiner Sitzung am 19.12.23 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Radolfshausen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2022 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2022 liegt in der Zeit vom

28. Februar 2024 bis zum 06. März 2024

im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 21, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Dienststunden (Montag und Freitag 07.30-12.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr, Montag-Mittwoch 14.00-15.30 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebergötzen, 15.02.2024
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Arne Behre

Satzung

des

Wasserverbandes „Leine-Süd“

mit dem Sitz in

Klein Schneen, Gemeinde Friedland,

Landkreis Göttingen

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§		Seiten
§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung	3
§ 2	Mitglieder	3
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3-4
§ 4	Aufgaben des Verbandes	4
§ 5	Unternehmen	4-5
§ 6	Benutzung von Grundstücken	5
§ 7	Verbandsschau	5
§ 8	Organe des Verbandes	5
§ 9	Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses	6
§ 10	Amtszeit und Verpflichtung des bisherigen Verbandsausschusses	6
§ 11	Aufgaben des Verbandsausschusses	6-7
§ 12	Sitzungen des Verbandsausschusses	7
§ 13	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses	7-8
§ 14	Zusammensetzung des Vorstandes	8
§ 15	Aufgaben des Vorstandes	8
§ 16	Sitzungen des Vorstandes	8
§ 17	Aufgaben des Vorstandsvorstehers	8-9
§ 18	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	9
§ 19	Geschäftsführung	9
§ 20	Dienstkräfte	9-10
§ 21	Eilentscheidungen	10
§ 22	Wirtschaftsführung	10
§ 23	Wirtschaftsplan	10
§ 24	Stellenübersicht	10
§ 25	Wasserver- und Abwasserentsorgungsbedingungen	11
§ 26	Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge	11
§ 27	Jahresabschluss	11-12
§ 28	Rechnungslegung und Prüfung	12
§ 29	Entlastung des Vorstandes	12
§ 30	Austritt aus dem Wasserverband	12-13
§ 31	Staatliche Aufsicht	13
§ 32	Zustimmung zu Geschäften	13
§ 33	Verschwiegenheit	13
§ 34	Bekanntmachungen	14
§ 35	Inkrafttreten	14

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47 und 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und dem Nds. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06. Juni 1994 (Nds. GVBl. Nr. 12 S. 238) der Artikel 4 und 5 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunaler Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 15.12.1975, der §§ 50 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) und der §§ 88 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Leine-Süd in seiner Sitzung am 27.09.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Satzung

des „Wasserverbandes Leine-Süd“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Leine-Süd“, er hat seinen Sitz in Klein Schneen, Gemeinde Friedland, Landkreis Göttingen.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne der §§ 1 und 2 des Wasserverbandsgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Rechtsnachfolger des Abwasserverbandes „Leine-Süd“. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder und verwaltet sich selbst. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 Beamtenstatusgesetzes. Auf das Beamtenverhältnis finden die Vorschriften des Niedersächsischen Landesrechts Anwendung.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Schriftzug „*Wasserverband Leine-Süd* Landkreis Göttingen“.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg.
- (2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.

Seite 3 von 14

- (2) Die Mitglieder wirken durch ihre Vertreter im Verbandsausschuss an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Mitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Mitglieder den Verband.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband nimmt für seine Mitglieder folgende Aufgaben wahr:
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser.
 2. Beseitigung von Abwasser einschließlich Niederschlagswasser.
 3. Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinableiter.
 4. Unterhaltung verrohrter Gewässer innerhalb der geschlossenen Ortslage, sofern die Verbandsmitglieder dem Verband diese Aufgabe übertragen.
- (2) Der Verband ist Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. Der Verband begründet ein Anschluss- und Benutzungsverhältnis zu Grundstückseigentümern und sonstigen Vertragspartnern. Für seine Leistungen erhebt der Verband Baubeiträge nach der AVBWasserV vom 20.06.1980 (BGBl. I. 1980 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV in der jeweils geltenden Fassung und nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen bzw. Aufgaben im Sinne von Abs. 1 von kommunalen Körperschaften übernehmen. Die Aufgabenübernahme kann auch auf Teile der Aufgabe begrenzt werden. Er kann darüber hinaus an nicht zum Verband gehörenden Gemeinden oder Verbände Trink- und Brauchwasser liefern bzw. von diesen Schmutzwasser übernehmen.

§ 5 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 4 hat der Verband die Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die im Eigentum
 - der Gemeinden Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg und
 - der Wasserverbände „Ballenhausen“, „Steinberg“ und „Tiefenbrunn“standen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 erforderlich sind, übernommen.

Zugleich ist der Verband in alle Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten eingetreten, die die bisherigen Träger in Bezug auf die betreffenden Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke und Rechte an Grundstücken begründet haben bzw. eingegangen sind.

- (2) Der Verband hat ferner
 - a) die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten,
 - b) die benötigten Grundstücke zu erwerben und erforderlichen Rechte an Grundstücken zu sichern und
 - c) für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen.
- (3) Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu überwachen.

§ 6 Benutzung von Grundstücken

- (1) Der Verband ist grundsätzlich berechtigt, Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der Haus- und Grundstücksanschlüsse und sonstiger dazugehöriger Anlagen in den Verkehrsflächen der Verbandsmitglieder kostenlos zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern.
- (2) Der Verband kann zur Be- und Entwässerung der betroffenen Grundstücke verlangen, dass die das Durchleiten von Wasser und Abwasser in geschlossenen wasserdichten Leitungen und die Unterhaltung der Leitung nach den gesetzlichen Regelungen dulden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung für die Tätigkeit des Verbandes im Bundesland Niedersachsen und diejenigen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) für die Tätigkeit des Verbandes im Bundesland Hessen.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Soweit es der Verbandsausschuss für erforderlich hält, sind die Verbandsanlagen zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt 6 Schaubeauftragte für die Amtszeit nach § 10 der Satzung. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau; zu dieser lädt der Verbandsvorsteher ein. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (3) Für die Durchführung der Verbandsschau gelten die Bestimmungen des § 45 des Wasserverbandsgesetzes.

§ 8 Organe des Verbandes

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Als Vertretung der Gemeinden im Verband wird ein Verbandsausschuss gebildet. Das Verbandsmitglied kann seinen Vertretern Weisungen über das Abstimmungsverhalten erteilen. Ein Verstoß gegen eine Weisung berührt jedoch die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Zahl der wählenden Mitglieder beträgt für die

Gemeinde Rosdorf	7
Gemeinde Friedland	6
Gemeinde Neu-Eichenberg	4
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses sowie deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Monats nach Beginn der jeweiligen Kommunalwahlperiode des jeweiligen Bundeslandes gewählt und dem Verband benannt. Stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf den Vertreter über, für den die Mitgliedsgemeinde unverzüglich einen neuen Vertreter wählt.

§ 10 Amtszeit und Verpflichtung des bisherigen Verbandsausschusses

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode desjenigen Bundeslandes, dem die entsendende Mitgliedsgemeinde angehört. Die Mitglieder des Verbandsausschusses können von der entsendenden Gemeinde vorzeitig abberufen werden. Auch ohne eine Abberufung endet die Amtszeit mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan des Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses üben ihr Amt abweichend von Absatz 1 vorübergehend weiterhin aus, so lange kein Nachfolger bestellt ist.
- (3) Ausschussmitglieder, die erstmalig an einer Sitzung des Verbandsausschusses teilnehmen, werden durch den Verbandsvorsteher verpflichtet.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Dem Verbandsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl- und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertretung.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen.
5. Festsetzung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser und der Ergänzenden Bestimmung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen sowie für Sitzungsgelder bzw. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verbandsausschusses bzw. der Vorstandsmitglieder.

Seite 6 von 14

8. Wahl der Schaubeauftragten.
9. Beschlussfassung über die Einstellung, die Entlastung und die Entlassung der Geschäftsführung.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Verbandes mit Mitgliedern des Ausschusses und des Vorstandes, sofern es sich nicht um Rechtsgeschäfte nach feststehenden Regeln oder allgemeinen Tarifen handelt.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Erlass von Satzungen über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungs- bzw. öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung und deren Benutzung.
13. Erlass von Satzungen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben und die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.
14. Abschluss von Verträgen über die Gewässerunterhaltung und deren Vergütung.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Ausschusses mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an der Sitzung – ohne Stimmrecht – teilzunehmen. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat den Ausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses; er hat kein Stimmrecht. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben, die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Verbandsausschussmitglieder ist geheim abzustimmen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird das Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so ent-

Seite 7 von 14

scheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Der Verbandsvorsteher ist Vorstandsvorsitzender. Der Vorstand wird für die Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet erstmals am 31.12.2021 und später alle 5 Jahre.

Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Abs. 1 Ersatz zu wählen oder zu ersetzen.

Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird durch seinen Vertreter im Hauptamt auch im Vorstand des Wasserverbandes vertreten.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht dem Verbandsausschuss vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführung durch Satzung oder durch Beschluss des Verbandsausschusses übertragen sind. Einzelheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten werden gesondert durch den Verbandsausschuss beschlossen.
- (2) Der Vorstand bereitet insbesondere die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und stellt dabei den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan auf.
- (3) Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.
- (4) Der Vorstand hat den Verbandsausschuss über wichtige Beschlüsse zu berichten.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 1, 3, 4 und 5 gelten für den Vorstand sinngemäß.

§ 17 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses, in dem er kein Stimmrecht hat. Er nimmt ferner die

Seite 8 von 14

Aufgaben wahr, die ihm im Rahmen der Festlegung von Zuständigkeiten gesondert durch den Verbandsausschuss zugewiesen sind. Gemeinsam mit der Geschäftsführung bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes vor und überwacht deren Ausführung.

- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind unter Beachtung der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 18

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld, Reisekosten und Verdienstausfall auf Nachweis. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des Verdienstausfalls entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 19

Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführung, die aus einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern besteht.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung.
Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden und für den Verband sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind und zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen. Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gremien des Verbandes mit beratender Stimme teil.

§ 20

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann tariflich Beschäftigte und Beamte haben.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten bestimmen sich nach den für den Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen geltenden

Tarifvorschriften, die der Beamten nach dem Nds. Beamtengesetz. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter.

§ 21 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses oder Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorstandsvorsteher die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Verbandsausschuss bzw. den Vorstand unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 22 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Regeln der kaufmännischen Buchführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 110 LHO Niedersachsen und des § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB.

§ 23 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verbandsausschuss setzt für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge falls erforderlich, fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Für die Betriebszweige Wasser, Schmutzwasser und Regenwasser werden gesonderte Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne aufgestellt.
- (3) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgelegt sind, wenn der Verband hierzu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei zeitlicher und sachlicher Unabweisbarkeit treffen. War der Verbandsausschuss in diesen Fällen mit der Sache noch nicht befasst, beruft ihn der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan ein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Stellenübersicht

Der Vorstand stellt im Rahmen des Wirtschaftsplanes eine von dem Verbandsausschuss zu beschließende Stellenübersicht auf. Diese weist die erforderlichen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte aus und ist nach Art und Entgeltgruppen zu gliedern.

§ 25 **Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbedingungen**

(1) Für die Wasserversorgung gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABVWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I 1980 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verband erlässt auf privatrechtlicher Grundlage ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Abwasserentsorgung wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage durch entsprechende Satzung und Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

§ 26 **Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband deckt seinen Aufwand
 - a) aus den Entgelten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1-3 erzielt werden und
 - b) durch Erstattung des Aufwandes, der ihm
 - aus der Lieferung von Trink- und Brauchwasser an nicht zum Verband gehörenden bzw. der Übernahme von Schmutzwasser von nicht zum Verband gehörenden Gemeinden und Verbänden entsteht.
- (2) Die im Gebiet des Verbandes unmittelbar oder mittelbar erzielten Entgelte, die für jeden Betriebszweig festzusetzen sind, gelten als Verbandsbeitrag.
- (3) Einzelheiten zur Berechnung des Aufwandes, der dem Verband durch die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an bzw. die Übernahme von Schmutzwasser von nicht zum Verband gehörenden Gemeinden und Verbänden entsteht, werden einzelvertraglich geregelt. Derartige Verträge bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.
- (4) Sofern zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Verbandes es zwingend notwendig ist, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Kapital- oder Betriebsmittelumlage erheben. Über die Erhebung einer Umlage entscheidet der Verbandsausschuss. Die Umlage ist von den Mitgliedern des Betriebszweiges zu entrichten, der die Umlage verursacht hat.
- (5) Die Entgelte für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung sind gegliedert nach den laufenden Betriebskosten für jede Mitgliedsgemeinde, die dem Verband die Gewässerunterhaltungsaufgabe übertragen hat, gesondert zu ermitteln und zu verbuchen.

§ 27 **Jahresabschluss**

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
- (2) In der Jahresbilanz ist der Vermögens- und Schuldenstand am Abschlussstichtag auszuweisen.

- (3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung zu unterschreiben.

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss bis zum 30.09. des Wirtschaftsjahres in Anwendung der Vorschriften §§ 264 ff. HGB auf. Mit der Aufstellung der Jahresrechnung soll ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.
- (2) Der Verband gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle des Wasserverbandstages Niedersachsen und beauftragt die Prüfstelle
 1. zu prüfen, ob
 - a) nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnungen ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
 2. das Ergebnis der Prüfung an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 29 Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor; dieser entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 30 Austritt aus dem Wasserverband

- (1) Der Austritt aus dem Wasserverband ist durch einseitige Erklärung des Verbandsmitgliedes mit einer Frist von mindestens 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Der Verbandsausschuss hat den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts durch Beschluss festzustellen und die Verbandsordnung entsprechend zu ändern.
- (2) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitglieds ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, die in seinem Gemeindegebiet gelegenen, der Verbandsaufgabe dienenden Anlagen zu übernehmen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat mit der Übernahme des in seinem Gemeindegebiet liegenden Verbandsvermögens auch den hierauf entfallenden Teil der Verbindlichkeiten des Wasserverbandes zu übernehmen und den Verband insoweit gegenüber den jeweiligen Gläubigern freizustellen. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt des Ausscheidens bereits begründet, jedoch noch nicht fällig sind.
- (3) Die verbleibenden Verbandsmitglieder setzen den Wasserverband nach dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes fort. Sinkt die Anzahl der Verbandsmitglie-

der auf eine Person, kann das verbleibende Verbandsmitglied entscheiden, ob der Verband fortzusetzen oder nach Maßgabe des § 63 WVG abzuwickeln ist. § 62 WVG bleibt unberührt.

§ 31 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Göttingen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Gesamtdarlehen, die über 4 Mio. Euro pro Jahr hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1-3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch den Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33 Verschwiegenheit

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 des WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Seite 13 von 14

§ 34 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“. Im Bereich der Gemeinde Neu-Eichenberg erfolgt zusätzlich eine nachrichtliche Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist die Genehmigung mit Maßgaben erteilt worden, muss der Wortlaut der Maßgaben sowie ein Hinweis auf den ihnen beizutretenden Beschluss des Verbandsausschusses in der Bekanntmachung aufgenommen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Büro des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten ausgelegt werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die alte Satzung des Wasserverbandes Leine-Süd vom 06.07.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 03.11.2022 außer Kraft.

Friedland, den 28.09.2023

Wasserverband Leine-Süd
Der Verbandsvorsitzende



(Friedrichs)

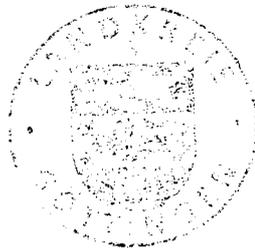
Genehmigung

Die 3. Änderungssatzung der Satzung des Wasserverbandes Leine-Süd vom 27.09.2023 genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.12.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578). Seitens des Werra-Meißner-Kreises wurde das Einvernehmen gem. Artikel 5 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975 bzw. 16.04.1975 in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsabkommens zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Hessen über den Sitz des Wasserverbandes Leine-Süd (Niedersachsen) und die zuständige wasserverbandsrechtliche Aufsichtsbehörde über den Wasserverband Leine-Süd nach Beitritt der Gemeinde Neu-Eichenberg (Hessen) vom 27.10.2014 bzw. 18.11.2014 mit Schreiben vom 08.02.2024 Aktenzeichen: 3.2 Kommunalaufsicht, erteilt.

Im Auftrage

gez.

Maxelon



Bekanntmachung**Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen findet statt
am 12.03.2024 um 16.00 Uhr als Videokonferenz.**

(Zugangsdaten werden durch den ZVSN auf Anfrage an zvsn@zvsn.de vorab versendet)

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung des Protokolls der VV-Sitzung vom 21.06.2023
- TOP 4: Beschluss:
Fortführung der VSN-Tarifreform 2021 im Jahr 2024
inkl. Erhöhung der Ausgleichzahlungen
- TOP 5: Beschluss:
Aufhebung der Allgemeinen Vorschrift in den Teilnetzen 12, 51 und 52
- TOP 6: Beschluss:
Wirtschaftsplan 2024 - Beschluss der Haushaltssatzung
- TOP 7: Benennung der Vertreter/innen des Fahrgastbeirates und
Bericht des Vorsitzenden des Fahrgastbeirates
- TOP 8: Mitteilungen und Anfragen/
Bericht des ZVSN-Geschäftsführers
- TOP 9: Nächste Termine

Gez. Fragel,
Vorsitzende der Verbandsversammlung